



Inhalt

Wissenswertes	2
Schwarzbuch Bauwirtschaft: Fallstricke bei der öffentlichen Auftragsvergabe	2
Hände weg von der VOB! – Oder doch nicht?	2
In eigener Sache: Auftragsberatungsstellen legen Arbeitsbilanz 2017 vor.....	3
Recht.....	3
Zurückversetzung eines Verfahrens kann rechtswidrig aber trotzdem wirksam sein.....	3
Bieterfragen an die Vergabestelle – zu spät gestellt?	4
Was ist eine wesentliche Preisangabe?	5
Angebotspreis auffällig niedrig oder hoch: Aufklärung zur Auskömmlichkeit des Angebotes erforderlich!	5
In Bekanntmachung gewählter Kommunikationsweg ist einzuhalten – ein eigenmächtiger Wechsel des Auftraggebers ist unzulässig!	6
International.....	7
Aus der EU.....	7
EU-finanzierte Projekte- Neue Leitlinien für Ausschreibungsverfahren	7
Bulgarien- Neues Konzessionsgesetz verabschiedet	7
EU verhandelt besseren Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in Chile	8
Konsultationen der EU- Kommission zur Definition von KMU	8
International	8
EUPF-Seminar zu Beschaffungen der Vereinten Nationen.....	8
GTAI - „Recht kompakt“Slovakei	8
Aus den Bundesländern	9
Bayern I: Vergabehandbuch freiberuflicher Dienstleistungen Bayern (VHF Bayern) aktualisiert.....	9
Bayern II : VVöA- Beteiligung von KMU sowie Berücksichtigung bevorzugter Bieter für Kommunen seit 1. Januar 2018 verbindlich	9
Bayern III: Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern aktualisiert	9
Berlin: Neue Verwaltungsvorschrift VwVBU - Mehrweg statt Einweg.....	10
Hamburg: Hamburger Vergabepreis 2018 in der Handelskammer	10
Hessen: Neue Muster VHB 2017 in Hessen angepasst.....	10
Schleswig-Holstein: Organisationsänderungen im Wirtschaftsministerium: Neues Referat Auftragswesen, Wettbewerbsrecht etc.	10
Thüringen: Rechnungshof - Vergaberecht bei Baumaßnahmen wird selten eingehalten	11
Veranstaltungen	11



Wissenswertes

Schwarzbuch Bauwirtschaft: Fallstricke bei der öffentlichen Auftragsvergabe

Knapp ein Drittel des gesamten Umsatzvolumens im Bauhauptgewerbe von Sachsen und Sachsen-Anhalt wird im öffentlichen Bau erzielt. Das Thema der öffentlichen Auftragsvergabe ist für Unternehmen der Bauwirtschaft somit von existenzieller Bedeutung. Eine aktuelle Mitgliederbefragung des Bauindustrieverbandes Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V. (BISA) hat gezeigt, dass die Unternehmen nach wie vor erhebliche Mängel in der Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge beklagen. Diese hat sich seit Erscheinen des letzten „Schwarzbuchs Bauwirtschaft – Fallstricke bei der öffentlichen Auftragsvergabe“ 2011 nicht verbessert. Anlass genug für den BISA, sich mit dem Thema erneut detailliert zu befassen. Die öffentliche Hand trägt als Nachfrager von Bauleistungen eine große Verantwortung. Gerade im Zuge immer knapper werdender öffentlicher Kassen müssen Steuergelder zielgerichtet und zukunftsfest eingesetzt werden. Dies beinhaltet neben der Bereitstellung der nötigen Investitionsmittel auch die Gewähr, dass öffentliche Ausschreibungen fachlich und sachlich richtig sind sowie die Angebotsbewertung, Überwachung und Abwicklung des Bauablaufs fachgerecht erfolgen. Allerdings führt die Fülle an Formalitäten, die zu erbringenden Erklärungen, erforderliche Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen sowie unvollständige, fehlerhafte oder in sich widersprüchliche Vertrags- und Planungsunterlagen fast zwangsläufig zu einer erheblichen Fehlerquote. Neben der Gefährdung der Bauqualität verursachen derartige Fehler einen nicht unerheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Eine gute Planung ist die Voraussetzung für eine reibungslose Bauausführung. Die Fehler in der Planungs- und Ausschreibungsphase müssen letztlich die Baufirmen tragen. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass den Bauunternehmen durch die bloße Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen betriebswirtschaftlich enorme Kosten entstehen – allein in Sachsen und Sachsen-Anhalt belaufen sich diese für die Firmen rechnerisch auf jährlich über eine Mrd. Euro. Der Bauindustrieverband Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V. und seine Mitgliedsfirmen verstehen das Verhältnis zwischen der öffentlichen Hand und der Bauwirtschaft als partnerschaftliches Miteinander. Daher setzt sich der BISA für ein fachlich fundiertes und effizientes Miteinander bei der Abwicklung von Bauvorhaben ein. Dazu gehört auch, dass Absprachen und einmal getroffene Entscheidungen eingehalten werden müssen. Nur in einem konstruktiven Dialog können die benannten Probleme und Missstände behoben werden. Dabei geht es auch um die Sicherung der Bauqualität, die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie einen konstruktiven Dialog auf Augenhöhe. [Das „Schwarzbuch der Bauwirtschaft“ kann auf den Internetseiten des BISA heruntergeladen werden.](#)

Hände weg von der VOB! – Oder doch nicht?

Bereits am 01. Februar und damit sieben Tage vor Veröffentlichung des „GroKo-“, Koalitionsvertrags hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes in einer [Pressemittlung](#) gefordert: „Hände weg von der VOB!“. Der Hauptgeschäftsführer, Felix Pakleppa, weiter: „Wer die VOB abschaffen möchte,..., hat keine Ahnung von den Abläufen im öffentlichen Bau.“ Hintergrund ist offenbar die Textpassage 2923 ff. des am 07. veröffentlichten Koalitionsvertrages, in dem es heißt: „Die öffentliche Beschaffung ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Öffentliche Aufträge müssen mittelstandsfreundlich ausgeschrieben werden. Zur weiteren Vereinheitlichung des Vergaberechts prüfen wir die Zusammenführung von Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung.“ Während hier die **Zusammenführung zu prüfen ist** wird, findet sich im weiteren Verlauf des 177 Seiten starken Papiers unter Textziffer 5402 ff. überraschend die Formulierung: „Die öffentlichen Bauleistungen sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie fördern insbesondere den Mittelstand. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) als faire, wettbewerbsneutrale und von allen Bauverbänden getragene Verfahrensregelung garantiert gute Bauleistungen. Sie ist zu sichern und anwenderorientiert weiterzuentwickeln.“ Wie könnten sich diese vermeintlich widersprüchlichen Aussagen miteinander vereinen lassen? Die **VOB Teil C** regelt Allgemeine technische Vertragsbedingungen (ATV) für Bauleistungen und gilt als schlechthin unverzichtbar. Der **Teil B** regelt Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und dürften als allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge solange sinnvoll sein, wie bauspezifische Regeln im gesetzlichen Werksvertragsrecht des BGB fehlen. Der **VOB/A Teil A** mit den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen dürfte auch angesichts der wenigen und zudem wenig begründeten Abweichungen zur VgV durchaus zur anwenderorientierten Vereinheitlichung geeignet sein.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 0431/98651 - 30

In eigener Sache: Auftragsberatungsstellen legen Arbeitsbilanz 2017 vor

Die in der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen Deutschlands (STKA) organisierten Auftragsberatungsstellen der Bundesländer haben ihre Arbeitsbilanz 2017 vorgelegt. Mit mehr als 330 Seminaren und knapp 8.200 Teilnehmern bundesweit gehören die ABSTn zu den größten Fachseminaranbietern im Öffentlichen Markt. Nochmals deutlich erhöht werden musste die Intensität und der Umfang vergaberechtlicher Beratungen: Nach gut 18.000 Beratungsgesprächen und –projekten in 2016 hatten die Landeseinrichtungen in 2017 mehr als 33.000 Beratungen in 2017 durchzuführen. „Dies ist nicht nur Ergebnis des seit 2016 durchgängig anhaltenden Reformeifers des Gesetz- und Verordnungsgebers, sondern auch Beleg für die tiefe Verankerung der ABSTn im vergaberechtlichen Diskussionsprozess“ so Petra Bachmann, Geschäftsführerin der ABST Brandenburg und bis Juni des Jahres kommissarische Sprecherin der STKA. „Wir haben derzeit nicht den Eindruck, dass der Reformdruck nennenswert verringert wird,“ so Bachmann weiter. Die Diskussion um eine weitere Vereinheitlichung der Vergabekaskade u.a. durch die Integration der VOB/A und die „scheibchenweise“ Umsetzung der UVgO auf Landesebene sind die Arbeitsthemen in 2018. Darüber hinaus werden die Auftragsberatungsstellen das u.a. in § 48 VgV nunmehr rechtlich verankerte „Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ)“ mit hoher Intensität weiter ausbauen.

Die Zahlen im Einzelnen:

2017	Zubenennung / Markterkundung	Präqualifizierung*: PQ-VOL ab 2018 AVPQ	Beratungen	Publikationen	Seminare Anzahl	Seminare Teilnehmer
	2.044	PQ-VOL: 2.109 AVPQ: 788	33.662	196	337	8.485

Präqualifizierung: Das AVPQ löst in 2018 sukzessive das PQ-VOL-System ab. Näheres unter: www.amtliches-verzeichnis.ihk.de

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, Sprecherin der STKA (kommisarisich); petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14



Recht

Zurückversetzung eines Verfahrens kann rechtswidrig aber trotzdem wirksam sein

Auch im Unterschwellenbereich ist die Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Angebotsabgabe wirksam, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Leistung „Erneuerung der Flucht- und Rettungswegkennzeichnung inkl. Sicherheitsbeleuchtung“ im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung. Bieter B gab das günstigste Angebot ab. Zum Submissionstermin erhielt er keinen Zutritt in das Gebäude der Vergabestelle. Der Empfangsdienst verwehrt den Zugang aufgrund von behördeninternen Missverständnissen. Ein weiterer Bieter rügte diesen Umstand. Daraufhin versetzte die Vergabestelle das Verfahren in den Stand vor Angebotsabgabe zurück und forderte die Beteiligten erneut zur Angebotsabgabe auf. B landete mit seinem neuen Angebot nur noch auf Platz 2. Er rügte daraufhin die Zurückversetzung. Seiner Rüge wurde nicht abgeholfen. B stellt nach Teilnahme am zweiten Submissionstermin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, um die Zuschlagserteilung zu verhindern. Das Landgericht erließ die einstweilige Verfügung und hielt sie auch nach Widerspruch aufrecht. Hiergegen wendet sich die Berufung der Vergabestelle.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Berufung ist zulässig und begründet. Das Oberlandesgericht bestätigt, dass die Zurückversetzung formaljuristisch einer „Teilaufhebung“ entspricht. In § 17 VOB/A sind die Gründe geregelt, die eine Aufhebung rechtmäßig werden lassen. Wenn kein Grund des § 17 VOB/A vorliegt, ist die Aufhebung zwar rechtswidrig, kann aber trotzdem wirksam sein, sofern sie auf vernünftige, sachliche und nichtdiskriminierende Gründe gestützt wird.

Vorliegend wurde der Submissionstermin eindeutig bekannt gemacht. Die Vergabestelle hat es aber versäumt, bei einem weiträumigen Gelände mit eigenständigen Gebäudekomplexen die einzelnen Empfangsdienste darüber zu informieren. Auch den Bietern gegenüber wurde nicht angegeben, dass sie sich zwingend am Empfang des Hauptgebäudes anmelden müssen. Die Vergabestelle räumt dieses Versäumnis ein und heilt den Fehler durch die Zurückversetzung. Dabei hat die Vergabestelle überzeugend dargelegt, dass ihre Entscheidung nicht willkürlich erfolgt und auf sachlichen Gründen beruht. Im Ergebnis ist die fehlende Teilnahmemöglichkeit ein sachlicher Grund für eine wirksame Zurückversetzung des Verfahrens.

Praxistipp:

Auch die Rechtsprechung der letzten Jahre zeigt, dass eine Entscheidung der Vergabestelle, ein Verfahren durch Zurückversetzung/Teilaufhebung noch zu „retten“, vor einer kompletten Aufhebung zu bevorzugen ist. Sofern eine ausführliche, auf sachlichen Gründen beruhende Entscheidung seitens der Vergabestelle getroffen wird, gilt dies als das mildere Mittel und ist im Ergebnis bieterschützend.

OLG Frankfurt, Urt. vom 21.03.2017 (Az.: 11 U 10/17)

Bieterfragen an die Vergabestelle – zu spät gestellt?

Bieterfragen müssen auch nach einer von der Vergabestelle gesetzten Frist für Fragen an alle Beteiligten beantwortet werden.

Sachverhalt:

In einem Offenen Verfahren wurden Bauleistungen ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am 20.10.2016, um 10.00 Uhr. Die von der Vergabestelle gesetzte Frist zum Stellen von Bieterfragen endete am 13.10.2016, 24.00 Uhr. Ein Bieter (B) stellte einen Tag später, am 14.10.2016 mehrere Fragen. Die Vergabestelle beantwortete diese und teilte B gleichzeitig mit, dass sein Auskunftsverlangen nach § 12 Abs. 3 VOB/A aufgrund des Ablaufs der Sechs-Kalendertage-Frist, verspätet sei. Die Antworten wurden aus diesem Grund den übrigen beteiligten Bietern nicht mitgeteilt. B erreichte nach abschließender Wertung der Angebote den dritten Rang. In einem Nachprüfungsverfahren machte B geltend, dass er infolge des Erhalts der Antworten einen höheren Angebotspreis kalkuliert hätte. Weiter bracht er vor, dass die anderen Bieter unter Berücksichtigung dieser Antworten auch höhere Preise angeboten hätten. Die Angebote wären somit nicht vergleichbar gewesen.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Regelung des § 12 VOB/A gibt vor, wie sich die Vergabestelle zu verhalten hat, nämlich, dass spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an alle Beteiligten zu antworten ist. Erfolgt eine Bieterfrage erst kurz vor Ablauf der Angebotsfrist, ist dies keinesfalls unzulässig, weil verfristet. Vielmehr ist die Vergabestelle dazu verpflichtet, die Fragen inhaltlich zu überprüfen und gegebenenfalls die Angebotsfrist zu verlängern, um dem Bieterkreis ausreichend Zeit zu geben, die Angebote zu überarbeiten. Wenn erst kurz vor Ablauf der Angebotsfrist eine Unklarheit auftaucht, die berechtigterweise Defizite aufdeckt, kann die Vergabestelle die Beantwortung und die Veröffentlichung nicht einfach mit dem Argument ablehnen, die Frage sei zu spät gestellt worden. Ist eine Antwort mit Zusatzinformation unerheblich für die Angebotserstellung, hat die Vergabestelle sie zwar an alle Beteiligten bekanntzumachen, muss aber die Angebotsfrist nicht verlängern. Defizite oder Fehler der Vergabeunterlagen sind für alle Wettbewerbsteilnehmer klarzustellen, egal wie kurzfristig die Frage vor Ablauf der Angebotsfrist einging.

Praxistipp:

Die Auskunftspflicht dient der Einhaltung eines fairen Wettbewerbs, insbesondere in Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser bedingt, dass die zusätzlichen Informationen gegenüber allen Beteiligten in gleicher Weise und inhaltsgleich erteilt werden. Gleichwohl ist die Vergabestelle berechtigt, eine einheitliche Ausschlussfrist für den Eingang von Fragen festzulegen, um einen geordneten Ablauf des Verfahrens zu planen und individuelle Klärungsbedarfe zu kanalisieren. Anderenfalls hätten Bieter auch die Möglichkeit, das Verfahren durch zögerliche Anfragen zu verzögern.

VK Bund, Beschl. vom 27.01.2017 (Az.: VK 2 – 131/16)

Was ist eine wesentliche Preisangabe?

Sobald ein Preis in einem Angebot fehlt und diese Preisangabe wesentlich ist, ist eine Ergänzung nicht möglich und das Angebot auszuschließen.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Schülertransportleistungen in einem EU-weiten Verfahren, aufgeteilt in fünf Lose (Buslinien). Die Bieter sollten angeben, welcher Preis/km für Fahrten mit bzw. ohne Begleitperson verlangt wird. In die Wertung sollte der Mittelwert einfließen. Nach aktuellen Schülerzahlen wäre bei Los 2 keine Begleitperson notwendig. Es wurde aber in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen, dass sich die Zahlen während der Vertragslaufzeit ändern können. Bieter B trägt bei Los 2 nur einen Preis für Fahrten ohne Begleitperson ein, weshalb sein Angebot ausgeschlossen wird. B beantragt Nachprüfung mit der Begründung: Die Vergabebedingungen seien unklar gewesen. Die Vergabestelle hätte aus den geforderten Angaben zu den Lohnkosten eindeutig ermitteln können, dass die Differenz zwischen den beiden Preisen immer 28 Cent/km betrage. Außerdem sei die fehlende Preisangabe auch unwesentlich.

Beschluss:

Ohne Erfolg. In einem Hinweisbeschluss legt das OLG zunächst dar, dass ein fachkundiger Bieter hätte erkennen können, dass für alle Linien schon deshalb zwei Preise anzugeben waren, weil sich die Schülerzahlen während der Vertragslaufzeit ändern können. Der fehlende Preis könne nicht durch Auslegung ermittelt werden. Schon die Behauptung, der Unterschied betrage immer 28 Cent/km, treffe nicht zu. Damit war für die Vergabestelle die fehlende Preisangabe eben nicht eindeutig zu ermitteln. Ob es sich um eine wesentliche Preisangabe handele, müsse immer eine Einzelfallentscheidung sein, nämlich aufgrund des fraglichen Leistungsgegenstands und seiner Bedeutung, seines wertmäßigen Anteils für die Gesamtleistung sowie für den Gesamtpreis entschieden werden. Hier sei der Preis für Fahrten mit Begleitperson schon deshalb wesentlich, weil er in die Ermittlung des Wertungspreises einfließe.

Praxistipp:

Trägt ein Bieter beispielsweise in seinem Angebot bei vier Losen jeweils 2,63 Euro/km ein, während sich bei Los 5 die Eintragung 26,3 Euro findet und liegt ein zweistelliger Eurobetrag weit jenseits des marktüblichen Preises, spricht alles für einen durch Auslegung zu korrigierenden Tippfehler. Anders die Herangehensweise bei fehlenden Preisangaben: Eine Korrektur setzt zunächst voraus, dass sich aufgrund des übrigen Angebotsinhalts zweifelsfrei ergibt, dass die Lücke keinesfalls gewollt war. Im Anschluss daran stellt sich die Frage, ob eine Lücke gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV vorliegt. Dies liegt vor, wenn eine unwesentliche Einzelposition betroffen ist, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Sinn der Ausnahmeregelung ist es, den Ausschluss von wirtschaftlich günstigen Angeboten zu verhindern, bei denen nur Kleinigkeiten fehlen. Dabei ist aber immer der Grundsatz der Vergleichbarkeit der Angebote zu beachten.

OLG München, Beschl. vom 7.11.2017 (Az.: Verg 8/17)

Angebotspreis auffällig niedrig oder hoch: Aufklärung zur Auskömmlichkeit des Angebotes erforderlich!

Die VK Bund hat in einer neuen Entscheidung bekräftigt, dass eine Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur eingehenden Aufklärung und Prüfung des Angebotes (erst) ab Erreichen einer Aufgreifschwelle von mindestens 20% besteht.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Installations- und Instandhaltungsarbeiten mit einem 4-jährigen Instandhaltungsvertrag und einer Festpreisvergütung. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Nach den Vorgaben der Angebotsaufforderung wurde der Preis aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die anzugebende Angebotssumme setzte sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Die Antragstellerin (ASt) und die spätere Bestbieterin gaben fristgemäß ihre Angebote ab. Nach deren Auswertung stellte die Vergabestelle (VSt) anhand der jeweiligen Gesamtangebotssummen ein Preisranking fest, bei dem die Bestbieterin auf Platz 1 und die ASt auf Platz 2 lagen. Der Unterschied zwischen dem Gesamtangebot der Bestbieterin und dem zweitrangig platzierten Gesamtangebot der ASt betrug mit knapp 56.000 unter 5 Prozent. Die ASt wandte sich gegen die Entscheidung der VSt, den Zuschlag an die Bestbieterin zu erteilen. Unter anderem trug sie vor, dass diese ein nicht auskömmlich kalkuliertes Angebot abgegeben habe. Nach erfolgloser Rüge leitete die ASt ein Nachprüfungsverfahren ein.

Beschluss

Ohne Erfolg! Das Angebot der Bestbieterin erschien der Vergabekammer nicht unangemessen niedrig, weshalb die VSt auch nicht gehalten gewesen sei, entsprechende Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen. § 16d Abs. 1 Nr. 2 VOB/A-EU schreibe vor, dass ein Auftraggeber dann, wenn ein Angebotspreis unangemessen niedrig erscheine, vor Ablehnung des Angebotes vom jeweiligen Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen habe. Dementsprechend bestimme § 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A-EU, dass auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden dürfe. Die Vorschrift beziehe sich auf den Angebotspreis und damit auf den Gesamt- oder Endpreis, den ein Bieter für sein Angebot insgesamt festgesetzt habe. Der Eindruck eines ungewöhnlich niedrigen Angebots könne in erster Linie aufgrund des Preisabstands des betreffenden Angebots zu Konkurrenzangeboten und damit auf Grundlage eines Vergleichs der betroffenen Angebotspreise entstehen. Für eine Aufklärungspflicht des Auftraggebers komme es jedoch darauf an, ob ihm der Preisabstand unangemessen niedrig "erscheinen" musste. Hierfür hätte sich in der Rechtsprechung und Vergabepaxis eine Aufgreifschwelle von mindestens 20 % herausgebildet, deren Erreichen einen entsprechenden Eindruck indizierten. Die Annahme einer Aufgreifschwelle entspräche dem prinzipiell wettbewerblichen Ansatz des Vergaberechts, mit dem es einem öffentlichen Auftraggeber gerade ermöglicht werden solle, das für seine Zwecke beste Angebot in einem funktionierenden wettbewerblichen Verfahren zu ermitteln. Die sich an einem solchen Verfahren beteiligenden Bieter versuchten sich auch und in erster Linie über unterschiedliche Preisgestaltungen ihrer Angebote durchzusetzen. Dieser Ansatz des Vergaberechts bezwecke wettbewerblich motivierte Preise auch für bestimmte Angebotsteile. Gemessen an diesen Anforderungen sei der im vorliegenden Fall festzustellende minimale Preisabstand zwischen den Angeboten von Bestbieterin und ASt in keinem Fall unangemessen niedrig und hätte daher auch keine Aufklärungspflicht bei der VSt ausgelöst.

Praxistipp

Ab einem Preisabstand von 20 % muss der Auftraggeber vor Ablehnung des Angebots vom jeweiligen Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangen. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

VK Bund, Beschl. v. 12.01.2018 (VK 2-148/17)

In Bekanntmachung gewählter Kommunikationsweg ist einzuhalten – ein eigenmächtiger Wechsel des Auftraggebers ist unzulässig!

Regelt die Ausschreibung, dass zur Kommunikation im Vergabeverfahren ausschließlich die eVergabe-Plattform zu nutzen ist, kann der Auftraggeber nicht eigenmächtig den Kommunikationsweg wechseln.

Sachverhalt

Europaweit ausgeschrieben wurde ein Stromtankstellensystem. Die Vergabeunterlagen sahen die Nutzung einer eVergabe-Plattform vor, über die auch die Bieterfragenkommunikation erfolgen sollte. Die Bieter mussten mit ihren Angeboten Urkalkulationen einreichen, eine Abfrage ihrer Fax-Nummern erfolgte nicht. Die ASt gab über die eVergabe-Plattform ein Angebot ab. Die Vergabestelle (VSt) stellte in diesem Angebot signifikante Preisdifferenzen nach unten fest. Sie besorgte sich die Faxnummer der ASt über deren Internetseite. Und bat die ASt per Fax unter Hinweis auf einen drohenden Angebotsausschluss um "Aufklärung in Textform über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistungen" sowie um Beantwortung technischer Fragen innerhalb von 6 Kalendertagen. Die ASt reagierte erst nach Fristablauf, woraufhin die VSt ihr Angebot ausschloss. Nach erfolgloser Rüge leitete die ASt ein Nachprüfungsverfahren ein. Sie macht geltend, dass das Fax an eine falsche Faxnummer versandt worden, in einem Spam-Ordner gelandet und dem Verantwortlichen zu spät vorgelegt worden sei.

Beschluss

Mit Erfolg! Der Ausschluss des Angebots der ASt wegen der aus Sicht der VSt nicht bzw. nur verfristeten erfolgten Aufklärung ist vergaberechtswidrig. Die VSt habe für ihre Aufklärungsmaßnahmen gegenüber der ASt den falschen Kommunikationsweg beschritten, so dass sich die VSt nicht auf das Verstreichen der Frist seitens der ASt berufen könne. Für die "Kommunikation" im Vergabeverfahren enthalte die Bekanntmachung der streitgegenständlichen Ausschreibung ausschließlich Angaben zur Nutzung der eVergabe-Plattform. Der alternative Kommunikationsweg "Fax" werde auch nicht dadurch den Bietern transparent vor Augen geführt, dass in der Bekanntmachung u.a. die Faxnummer der VSt angegeben war. Dass die VSt auf diesem Weg die Bieter kontaktieren wolle, ergäbe sich hieraus nicht. Einen transparenten Hinweis auf eine - nach Durchführung der Submission nach Aussage der VSt

übliche und von ihr als "Medienbruch" bezeichnete - Faxkommunikation gegenüber den Bietern enthielte die Bekanntmachung ebenfalls nicht. Dies ergäbe sich auch nicht im Umkehrschluss daraus, dass die Kommunikation über die eVergabe-Plattform thematisch "nur" in den Zusammenhang mit dem Erhalt der Auftragsunterlagen und der Angebotsabgabe gestellt werde. Denn darauf beschränkte sich die Nutzung der Plattform nicht. Vielmehr seien Bieterfragen über die Plattform gestellt und von der VSt über diese beantwortet worden. Im formularmäßigen Angebotsanschreiben mussten die Bieter zudem nur eine Telefon-, jedoch keine Faxnummer angeben. Für die Bieter sei es in der Gesamtschau der Vorgaben mithin nicht ersichtlich gewesen, dass die VSt die Vergabeplattform nach der Submission nicht mehr für die Kommunikation nutzen, sondern diese direkt über Fax erfolgen werde.

Praxistipp

Ein einmal festgelegter Kommunikationsweg ist während des gesamten Verfahrens einzuhalten. Besorgt sich der Auftraggeber über Umwege im Internet selbst irgendeine Faxnummer eines Bieters, kann er nicht davon ausgehen, dass dem Bieter das Fax zugeht.

VK Bund, Beschl. vom 20.12.2017 - [VK 2-142/17](#)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14



International

Aus der EU

EU-finanzierte Projekte- Neue Leitlinien für Ausschreibungsverfahren

Die EU- Kommission hat zur Unterstützung der nationalen und lokalen Verwaltungen ihrer Mitgliedsstaaten bei öffentlichen Vergabeverfahren für EU-finanzierte Projekte einen Leitfaden herausgegeben. Dieser enthält zum einen Hinweise zur Vermeidung von Fehlern, gute Praktiken, nützliche Links und Vorlagen, zum andern werden Möglichkeiten zur optimalen Nutzung der Regelungen der Vergaberichtlinien von 2014 erläutert, beispielsweise die Durchführung von elektronischen Vergaben und den Einsatz von Zuschlagskriterien für die Auswahl innovativer und umweltfreundlicher Produkte. Die Leitlinien erfassen den gesamten Vergabeprozess, von der Vorbereitung und Bekanntmachung des Vergabeverfahrens über die Auswahl und Wertung der Angebote bis zur Vertragsabwicklung. Laut Kommission soll mit den Leitlinien einen Beitrag dazu geleistet werden, den EU-Haushalt vor Fehlern zu schützen und die größtmögliche Wirkung eines jeden von der EU ausgegebenen Euro zum unmittelbaren Nutzen der Bürger sicherzustellen. Nähere Informationen zu den Leitlinien finden Sie [hier](#).

Bulgarien- Neues Konzessionsgesetz verabschiedet

In Bulgarien sind zum 1. Januar 2018 Teile eines neuen Konzessionsgesetzes in Kraft getreten. Ein anderer Teil der Vorschriften tritt jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft. So wird beispielsweise das im Gesetz vorgesehene Nationale Konzessionsregister (Art. 191 ff.) erst zum 31. Januar 2019 errichtet. Mit dem neuen Konzessionsgesetz wird die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe umgesetzt. Es löst das bisherige Konzessionsgesetz und des Gesetz über öffentlich-private Partnerschaft ab. Das Gesetz sieht drei Arten von Konzessionen vor: die Baukonzession (Art. 7), die Dienstleistungskonzession (Art. 8) und eine Konzession hinsichtlich der Nutzung des öffentlichen und kommunalen Eigentums (Art. 9). Zur Durchführung des Gesetzes sollen bis Mitte 2018 zwei Regierungsverordnungen mit entsprechenden Bestimmungen erlassen werden. Das neue Konzessionsgesetz wurde im Amtsblatt „Daržaven Vestnik“ Nr. 96 vom 1. Dezember 2017 veröffentlicht und ist im Internet abrufbar. Bis Mitte 2018 wird mit Erlass von zwei Regierungsverordnungen mit Durchführungsbestimmungen zum Gesetz gerechnet.

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

EU verhandelt besseren Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in Chile

Die Europäische Union und Chile haben Ende Januar 2018 die zweite Runde der Verhandlungen zur Modernisierung des Assoziierungsabkommens abgeschlossen. Die EU verhandelt dabei eine grundsätzlich vollständige Liberalisierung der Zölle. Für als sensibel eingestufte Produkte strebt sie einen speziellen Marktzugang an. Nichttarifäre und technische Handelshemmnisse sollen abgebaut werden. Zur Erleichterung des Handels ist im Abkommen die Gewährleistung wirksamer Kontrollen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die Modernisierung und Vereinfachung von Regeln und Verfahren, standardisierte Dokumentation sowie mehr Rechtssicherheit und Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden vorgesehen. Die Handelserleichterung beinhaltet die effektive Umsetzung und Anwendung internationaler Regeln und Standards einschließlich der Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) und dem überarbeiteten Übereinkommen von Kyoto. Auch ein verbesserter gegenseitiger Zugang zum öffentlichen Auftragswesen wird über das Abkommen angestrebt. Bei der Beschaffung von Waren, Dienst- und Bauleistungen sollen die derzeitigen Regeln an das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 2012 (GPA) angeglichen werden. Die zu verhandelnden Regelungen sollen zur Vereinfachung der Verfahren, der Verwendung elektronischer Mittel und der Vermeidung von lokalen Inhalten bei Produktionsanforderungen führen. Für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) ist ein besserer Zugang zu Informationen über Handels- und Investitionsmöglichkeiten sowie Regeln, Vorschriften und Verfahren, einschließlich der öffentlichen Beschaffung beabsichtigt. In die Verhandlungen sind alle Verwaltungsebenen (nationale, regionale und lokale Behörden) sowie staatseigene Unternehmen und Firmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten einbezogen. Weitere Informationen zu den Verhandlungen finden Sie [hier](#).

Konsultationen der EU- Kommission zur Definition von KMU

Die Europäische Kommission hat bereits am 6. Februar 2018 eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Definition von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingeleitet. Mittels der Definition von KMU entsprechend der Empfehlung 2003/36/EG werden Unternehmen ermittelt, die aufgrund ihrer Größe mit besonderen Marktverhältnissen konfrontiert sind und bei der Gewährung öffentlicher Unterstützung bevorzugt werden können. Die Definition von KMU findet bei der Anerkennung von EU-Maßnahmen in den Bereichen Wettbewerb (staatliche Beihilfen), Strukturfonds sowie Forschung und Innovation (Horizont 2020) Anwendung. Relevant ist sie auch für einige europäische administrative Freistellungen und Gebührenermäßigungen. An der Konsultation beteiligen können sich alle Bürgerinnen und Bürger, nationale und regionale Behörden, Unternehmen, Wirtschaftsverbände oder –organisationen sowie Forschungs- und Hochschuleinrichtungen. Dazu ist ein Online-Fragebogen auszufüllen, der in allen 23 Amtssprachen der EU zur Verfügung steht. Die Teilnahme an der Konsultation ist noch bis zum 6. Mai 2018 möglich. Nach Ablauf des Konsultationszeitraumes wird die Kommission eine Zusammenfassung der eingegangenen Beiträge erstellen und die Ergebnisse bei der Ausarbeitung des Bewertungsberichts berücksichtigen. Den Fragebogen und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

International

EUPF-Seminar zu Beschaffungen der Vereinten Nationen

Bereits zum 15. Mal veranstaltet das European Procurement Forum (EUPF) vom 9. bis 10. April 2018 in New York das EUPF-Seminar zu Beschaffungen der Vereinten Nationen. Das Seminar findet jährlich statt und bietet Unternehmensvertretern die Möglichkeit, Einzelgespräche mit Einkäufern der Vereinten Nationen (UN) zu führen und einen Einblick in das Beschaffungswesen verschiedener UN Organisationen an einem der wichtigsten UN Standorte zu erhalten. Der diesjährige Fokus des Seminars liegt auf den Branchen: IT, Cyber-Sicherheit, Intelligente Friedenssicherung, Abfallwirtschaft und Energieerzeugung, Umweltmanagement, Wasseraufbereitung und –reinigung, Logistik und Transport und Bauingenieurwesen. Zu weiteren Informationen und zur Anmeldung gelangen Sie unter www.eupf.org.

GTAI - „Recht kompakt“ Slowakei

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand Oktober 2017 den aktualisierten Länderbericht Slowakei aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für die unterschiedlichsten Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise UN-Kaufrecht, Zivilrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Bayern I: Vergabehandbuch freiberuflicher Dienstleistungen Bayern (VHF Bayern) aktualisiert

Im Hinblick auf das am 01. Januar 2018 in Kraft getretene neue Bauvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wurde das Vergabehandbuch freiberuflicher Dienstleistungen Bayern – VHF Bayern aktualisiert. Neben der Umbenennung von Unterabschnitt A im Abschnitt V „Regelungen zur Vertragserstellung und -abwicklung“ in „Richtlinien Vertragsrecht und Formblätter“, wurden im Zuge der Aktualisierung u.a. die Richtlinien zur Abnahme (V.A.2), zu den Mängelansprüchen (V.A.3), zur Kündigung (V.A.5) und die dazugehörigen Formblätter Abnahmeprotokoll (V.A.2.1) und Mängelrüge (V.A.3.1) überarbeitet. Bei den Zusätzlichen allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB) und den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) Bereich Straßen-/ Brückenbau und Landschaftsplanung erfolgte eine Anpassung an das neue Bauvertragsrecht. Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns bei Hochbaumaßnahmen des Landes und des Bundes wurden die aktuellen AVB VI.1 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) aus den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) übernommen. Voraussichtlich im ersten Quartal 2018 wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) neue überarbeitete AVB zur Verfügung stellen. Als Ergänzung zu den AVB VI.1, ZAVB VI.2 und AVB VII.100.4a.wird die Anlage VI.15 – VOB/B – Konformität – neu eingeführt. Soweit die Erstellung von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen Vertragsinhalt wird, ist dieses Formblatt in § 2 des Vertragswerks aufzulisten. Das Schreiben der Obersten Baubehörde zur Aktualisierung des VHF Bayern vom 8.Januar 2018 finden Sie hier.

Bayern II : VVöA- Beteiligung von KMU sowie Berücksichtigung bevorzugter Bieter für Kommunen seit 1. Januar 2018 verbindlich

Mit Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 22. Dezember 2017 wurden für kommunale Auftraggeber bereits ab dem 1. Januar 2018 die Nummern 2 und 3 der neuen Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) für verbindlich anwendbar erklärt. Dies erfolgte unabhängig von der noch ausstehenden Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich. In Nummer 2 ist die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) geregelt, sie ersetzt die bisher geltenden Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAMstR). Für die Beurteilung der Frage der Zugehörigkeit eines Unternehmens zum Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) findet danach die Empfehlung 2003/361/EG entsprechend Anwendung. In Nummer 3 wird die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetrieben und anerkannten Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter und die Nachweisführung der Eigenschaft als bevorzugte Bieter geregelt. Diese ersetzt die bisherige Bevorzugten-Richtlinien (öABevR) und die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Bayern III: Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern aktualisiert

Mit der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 09. Februar 2018 – Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) erfolgt mit Wirkung vom 12. März 2018 die Aktualisierung März 2018. Das VHB Bayern steht als aktuelle Version im Internet abrufbar unter:

<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

Ebenfalls wurde auf dieser Seite das Einführungsschreiben mit ausführlicher Dokumentation der Änderungen eingestellt. Alle geänderten Richtlinien und Formblätter haben in der Fußzeile die Ergänzung „Stand März 2018“ erhalten. In der Lesefassung des VHB Bayern sind die wesentlichen Änderungen zusätzlich durch eine seitliche rote Linie gekennzeichnet. Die bearbeitbaren Formulare des VHB Bayern – Stand März 2018 stehen ebenfalls zur Anwendung bereit. Bei Fragen zu VHB- Bayern wenden Sie sich bitte an: vergabehandbuch@stmi.bayern.de

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Berlin: Neue Verwaltungsvorschrift VwVBU - Mehrweg statt Einweg

Die europäische Kommission hat am 16. Januar 2018 eine Strategie zur Eindämmung der Flut von Plastikmüll vorgelegt. Neben immer mehr werdenden Städten strebt nun auch die EU im Rahmen ihrer [Plastik-Strategie](#) den Ausstieg aus dem Einweg an. In Berlin ist auf Grund der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) Einweggeschirr in allen öffentlichen Bereichen bereits nicht mehr zulässig! Vielmehr ist verpflichtend Mehrweggeschirr/-besteck zu verwenden, zudem muss der Einsatz durch ein Pfandsystem sowie ausreichendes Angebot von Annahmestellen sichergestellt sein. Gleiches gilt für Mensen und Kantinen der öffentlichen Hand. Gemäß der VwVBU sind öffentliche Beschaffungsstellen des Landes Berlin nunmehr verpflichtet, im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen für Verpflegungsdienste die Einhaltung der Umweltschutzanforderungen zu beachten. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: <https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/newsletter.shtml>, dort NL-Ausgabe Nr. 16.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13

Hamburg: Hamburger Vergabepreis 2018 in der Handelskammer

Im Rahmen des 6. Hamburger Vergabetages Ende Januar 2018 in der Handelskammer wurde Frau Manuela Haddadzadeh, Leiterin der Abteilung Einkauf & Logistik des Norddeutschen Rundfunks, für ihr innovatives Beschaffungskonzept mit dem Hamburger Vergabepreis geehrt. Ihr Konzept gilt als wegweisend für die meisten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland. Der NDR hat unter der Leitung von Frau Haddadzadeh in kürzester Zeit eine professionelle Einkaufsabteilung aufgebaut, die nicht nur nach den vergaberechtlichen Anforderungen handelt, sondern die auch nach den Grundsätzen des strategischen Einkaufs organisiert ist. Frau Haddadzadeh hat dabei effizient Fachabteilungen eingebunden und den Einkauf als Service-Einrichtung positioniert. Dies gelang so gut, dass der NDR mittlerweile auch zentrale Einkaufsfunktionen für andere Landesrundfunkanstalten übernommen hat. Besonders beeindruckend ist das weite Spektrum der Beschaffung von Reinigungsleistungen bis zu technologisch komplexem Audio- und Video-Equipment für die Ausstattung der Elbphilharmonie.

Ihre Ansprechpartnerin:

Maren Semisch, maren.semisch@hk24.de, Tel.: 040/36138 - 265

Hessen: Neue Muster VHB 2017 in Hessen angepasst

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sind einheitliche Muster für Vergabeverfahren zu erstellen. Diese Muster, basierend auf dem VHB 2017, werden auf der HAD zur Verfügung gestellt (www.had.de) und sind von den zentralen Beschaffungsstellen des Landes (HCC-ZB, HZD, PTLV, hbm, Hessen Mobil) bei Vergabeverfahren verbindlich anzuwenden. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Verwendung der Muster empfohlen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Muster, die an die Vorgaben des HVTG angepasst worden sind. Diese an das HVTG angepassten Muster sind im Hoch- und Tiefbau- sowie Liefer- und Dienstleistungsbereich nicht identisch. Deshalb werden in den jeweiligen Bereichen zum Teil unterschiedliche Muster zur Verfügung gestellt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, info@absthessen.de, Tel.: 0611/974588 - 0

Schleswig-Holstein: Organisationsänderungen im Wirtschaftsministerium: Neues Referat Auftragswesen, Wettbewerbsrecht etc.

Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein hat es im Zuge einer Reorganisation zahlreiche Änderungen gegeben. U.a. ist eine Abteilung Arbeitsmarkt neu geschaffen worden. Auch der Bereich Auftragswesen ist davon betroffen. Es wurde ein neues Referat VII 14 eingerichtet. Hier sind die Zuständigkeiten für Auftragswesen, Wettbewerbsrecht, Preisrecht u.a. zusammengefasst. Leiter des neuen Referates ist ab 03. April 2018 Herr Martin Hamm. Unverändert ist diesem Referat die Vergabekammer Schleswig-Holstein unter der Leitung von Herrn York Burow zugeordnet.

Das aktuelle Organigramm des Ministeriums finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 0431/98651 – 30

Thüringen: Rechnungshof - Vergaberecht bei Baumaßnahmen wird selten eingehalten

Kommunen gehören zu den wichtigsten Auftraggebern der Bauwirtschaft. Allerdings verstoßen diese bei der Vergabe von Baumaßnahmen gegen das Vergaberecht. Im Regelfall werden immer wieder dieselben Unternehmen an Ausschreibungen beteiligt oder bei freier Vergabe bevorzugt. So steht es im jüngsten Jahresbericht des Thüringer Rechnungshofs. Bei vermeintlich kleineren Investitionen geben sich Städte und Gemeinden zum Teil mit nur einem Angebot einer Firma zufrieden. Beim meist eingeschränkten Bieterkreis würden die kommunalen Auftraggeber weder die Angebote prüfen noch die Eignung der Bieter in Frage stellen.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, Tel: 03643/8854 - 0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Seminarort: HwK Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg, Spiekerstr. 111, 15230 Frankfurt (Oder)
Termin: 11.04.2018, 09:00 – 16:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/vergabe-von-architekten-und-ingenieurleistungen/>

Lieferungen und Leistungen im EU-Verfahren nach VgV beschaffen

Seminarort: IHK Cottbus, Zweigstelle Senftenberg, Schulstr. 2-8, 01968 Senftenberg
Termin: 18.04.2018, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Petra Bachmann
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/lieferungen-und-leistungen-im-eu-verfahren-nach-vgv-beschaffen-2/>

Einsteigerkurs Vergaberecht

Seminarort: Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld
Termin: 25.04.2018, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Petra Bachmann
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/einsteigerkurs-vergaberecht-4/>

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Seminarort: Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld
Termin: 08.05.2018, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Petra Bachmann
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/unterschwellenvergabeordnung-uvgo/>

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Seminarort: HwK Cottbus, Altmarkt 17, 3046 Cottbus
Termin: 29.05.2018, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Petra Bachmann
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/unterschwellenvergabeordnung-uvgo-2/>

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Seminarort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a–c, 14467 Potsdam
Termin: 12.06.2018, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Petra Bachmann
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/unterschwellenvergabeordnung-uvgo-3/>

Intensivschulung eVergabe

Seminarort: HwK Cottbus, Altmarkt 17, 3046 Cottbus
Termin: 28.06.2018, 09:00 – 13:00 Uhr
Referent/in: Dawina Gaebler
Teilnahmeentgelt: 110,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/intensivschulung-evergabe-2/>

Die kompletten Seminarangebote für 2018 finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.abst-brandenburg.de/leistungen/seminare/>

Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Die Beratungstage sind für Unternehmen die Mitglied einer brandenburgischen Wirtschaftskammer sind, kostenfrei. Im Übrigen erhalten Unternehmen und öffentliche Auftraggeber die Beratung gegen ein Honorar von 85,- € netto zzgl. USt./Stunde.

Datum: 09.04.2018
Ort: IHK Cottbus, Goethestr. 1, 03046 Cottbus
Zeit: 10:00 bis 12:30 Uhr

Datum: 09.04.2018
Ort: HwK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus
Zeit: 13:30 bis 16:00 Uhr

Datum: 16.04.2018
Ort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a – c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 bis 13:00 Uhr

Datum: 23.04.2018
Ort: IHK Ostbrandenburg/Eberswalde, Puschkinstr. 12b, 15236 Frankfurt (Oder)
Zeit: 10:00 bis 13:00 Uhr

Ihr Ansprechpartner:

Gert Hirsch, gert.hirsch@abst-brandenburg.de, Tel.: 030 – 3744607 - 12